

**Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und
umgebender Kulturlandschaft“
vom 29. Oktober 2008**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) verordnet der Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Elmenhorst, Neritz, Rümpel und Bad Oldesloe, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 LNatSchG in das beim Landesamt für Natur und Umwelt geführte Naturschutzbuch eingetragen.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 615 ha groß. Es liegt nördlich der Ortslage Fischbek und wird räumlich im wesentlichen von der B 75, der BAB 21 sowie den Ortslagen Höltenklinken und Fischbek begrenzt.

(2) Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen Hofstellen und Wohnbebauungen.

(3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.

(4) Die Ausfertigung der Karte kann beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde sowie beim Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe, dem Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land und beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung „Abt. BB 19 AZ 623-23/0-15“ in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Übergangsbereich der beiden Naturräume Geest und Hügelland. Es besteht aus dem Fischbeker Mühlengrund sowie einem Teil der Norderbesteniederung mit dem Zulauf der Süderbeste und der umgebenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Feldflur. Das Gebiet wird zum einen geprägt durch die markante Schlucht des Fischbeker Mühlengrundes mit seinen bewaldeten Hängen, Grünländern und feuchten Staudenfluren. Zum anderen prägt das eiszeitliche Tal der Norderbeste mit ihrer großräumigen Niederungslandschaft aus Grünländern, Feuchtlebensräumen und Schluchtwäldern sowie der Lauf der Süderbeste zwischen der Ortslage Höltenklinken und ihrem Zusammenfluss mit der Norderbeste die Landschaft. Teilbereiche in Nähe der BAB 21 nördlich der Norderbeste sind mit Wald bestanden. Im Bereich der landwirtschaftlichen Feldflur besteht ein zum Teil engmaschiges Knicknetz. Dieses trägt erheblich zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

- (2) Die Talauflage der Norderbeste mit ihren Hängen weist zudem eine hohe Zahl an archäologischen Denkmälern auf und ist zugleich Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Sinne des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I.

- (3) Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum
 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen kulturhistorischen und ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet,
 4. die natürlichen und besonderen geomorphologischen Landschaftsformen,
 5. die Gewässerauen als natürliches System für die Wasserrückhaltung und
 6. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionzu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

- (4) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,
 1. eine weitgehend natürliche Entwicklung bzw. extensive Nutzungsformen im Bereich des Fischbeker Mühlengrundes zu fördern,

2. die offenen Gewässerläufe der Norder- und Süderbeste sowie die zusammenhängenden Grünlandbereiche der Niederung in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und für das Landschaftsbild zu erhalten,
3. die Großflächigkeit sowie die geringe Zerschneidung, insbesondere durch Straßen und oberirdische Leitungstrassen, für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,
4. die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen, § 25 LNatSchG gilt sinngemäß,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,

8. Fischteiche neu anzulegen,
9. Flug-, Camping-, Golf-, und sonstige Plätze anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
11. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
12. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III LNatSchG als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze, Ver- und Entsorgungsleitung,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 3 LNatSchG geschützten Biotope führen,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 25 LNatSchG Abs. 1 bzw. Abs. 3 geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden,

8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 15 Abs. 6 LNatSchG,
13. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserschäden dienen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 und 4 vereinbaren lässt.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,

6. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
7. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 44 LNatSchG,
8. die Aufstellung und wesentliche Änderungen von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder
2. eine Handlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

(3) Gemäß § 68 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rümpel vom 15.02.1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 88), soweit sie das westlich der BAB 21 (ehemalige B 404) gelegene Gebiet betrifft, und
2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Neritz vom 01.08.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262), soweit sie das südlich der B 75 gelegene Gebiet betrifft,

außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 29. Oktober 2008

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat